



Bundeskongress der Universitäts- und Hochschulprofessoren

Vorsitzender: O.Univ.Prof.Dr.Anton Kolb

Generalsekretär: Mag.Hanspeter Hoffmann

Liechtensteinstraße 22A, Stiege.1, 4c ; A-1090 Wien ; Tel.: 310 4975; Telefax: 310 49 7533

An das
Präsidium des Nationalrates
z.Hd. Herrn Dr.Heinz Fischer

Dr.Karl Renner-Ring 3
A- 1017 Wien



Mittwoch, 16. Dezember 1992

Sehr geehrter Herr Präsident!

Dr. Wien

Die Bundeskongress der Universitäts- und Hochschulprofessoren erlaubt sich,Ihnen die Stellungnahmen zu folgenden Gesetzesentwürfen zu übermitteln:

- Entwurf eines Bundesgesetzes über evangelisch-theologische Studienrichtungen.
- Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Kunsthochschul- Studiengesetz geändert werden soll.

Hochachtungsvoll

Susanne Sauer

Mag.Susanne Sauer
Generalsekretariat

PRO

**Bundeskonferenz
der Universitäts- und Hochschulprofessoren**
VORSITZENDER: O.UNIV.-PROF. DR. ANTON KOLB
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3
Tel.: (0316) 380 3155 oder 3158 - Fax: 0316 38 33 20

STELLUNGNAHME

**der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über evangelisch-theologische
Studienrichtungen**

GZ 68.220/2-I/B/5A/92 des BMWF vom 7. Oktober 1992

Die PROKO nimmt hinsichtlich dieses Entwurfes nur zu den Akademischen Graden, konkret also zu den §§ 3, Abs. 1 und 2, 21, Abs. 4, sowie zu den einschlägigen Erläuterungen, Besonderer Teil, S. 2 und 9, Stellung.

Erstmals wird in einem Bundesgesetz, in einem besonderen Studiengesetz die Verleihung akademischer Grade in weiblicher, konkret in folgender Form vorgesehen: "Magister/Magistra der Theologie" in deutscher und "Magister/Magistra theologiae" in lateinischer Bezeichnung; "Doktor/Doktorin der Theologie" in deutscher und "Doctor/Doctrrix theologiae" in lateinischer Bezeichnung.

Die PROKO vertritt die Auffassung, daß eine solche Regelung - wenn überhaupt - nicht in einem besonderen Studiengesetz, d. h. für einen Teilbereich, sondern generell einzuführen wäre, etwa im Zuge einer AHStG-Novelle.

Die PROKO spricht sich gegen die obligate Verwendung von "Magistra" und "Doktorin" in deutscher und "Magistra" und "Doctrrix" in lateinischer Sprache für weibliche Absolventen aus. Dies gilt in besonderem Maße für "Doctrrix". Zumindest müßte den weiblichen Absolventen die Wahlmöglichkeit erhalten bleiben. Folgender Begründung in den Erläuterungen (Besonderer Teil, S. 2) für die Ablehnung der Wahlmöglichkeit kann sich die PROKO keinesfalls anschließen: "Eine Wahlmöglichkeit für weibliche Absolventen wäre, da eine solche männlichen Absolventen nicht zusteht, gleichheitswidrig und somit nicht verfassungskonform".

Berechtigten feministischen Bestrebungen könnte und sollte es genügen, wenn von "Frau Magister" und Frau Doktor" die Rede ist, wie dies bereits eingeführt und üblich ist.

"Frau Doktorin" stellt eine eigentlich überflüssige Verdoppelung des Weiblichen dar. Dies gilt analog auch für "Frau Magistra"; abgesehen davon, daß sich "Magistra" als deutsche Bezeichnung nicht leicht wird einbürgern lassen. In der lateinischen Form "Magistra theologiae" wäre dies sprachlich leichter vorstellbar. Man soll jedenfalls nicht behaupten, daß aus Gleichheits- oder Verfassungsgründen die Verwendung der Titel (Grade) "Doctrrix", "Doktorin", "Magistra" vorgeschrieben werden muß. Wenn von "Frau Magister" bzw. "Frau Doktor" die Rede ist, wenn diese Titel (Grade) Verwendung finden, so kann man nicht behaupten, daß der akademische Grad in männlicher Form verliehen werde. In den Erläuterungen (Besonderer Teil, S. 2) heißt es nämlich: "Weiblichen Absolventen kann in Zukunft der akademische Grad in männlicher Form (Magister, Doctor) nicht mehr verliehen werden". An dieser Stelle ist plötzlich nur noch von der lateinischen Form die Rede.

Im § 21, Abs. 4, sowie in den Erläuterungen (Besonderer Teil, S. 9) wären ebenfalls die entsprechenden Änderungen durchzuführen.

Diese Stellungnahme wurde vom Plenum der PROKO auf seiner Sitzung vom 27. November 1992 einstimmig beschlossen.



O. Univ.-Prof. Dr. Anton Kolb, Vorsitzender der PROKO

Graz, am 14.12.1992